



Zulassungsordnung

design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design (FH)

Fachbereich **Kommunikationsdesign**

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign

Stand: 24-07-07

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design.

§ 2 Aufnahmeterrin

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign erfolgt sowohl zum Winter- wie zum Sommersemester.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife nachweist oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt.
- (2) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus.
Die fachliche Eignung erfordern gute fachlich einschlägige Grundkenntnisse und nachgewiesenes Interesse am Fach Gestaltung. Dazu ist ein Nachweis durch Vorlage einer Mappe mit eigenen Arbeiten aus den verschiedenen Gebieten der Gestaltung wie Grafik, Collagen, Sachzeichnen, Illustrationen und Foto zu führen.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die entsprechend § 4 Abs.2 nachzuweisen sind, sowie ausreichende englische Sprachkenntnisse, die entsprechend § 4 Abs. 2 nachzuweisen sind.

§ 4 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, notwendige Unterlagen

- (1) Der Zulassungsantrag für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign muss jeweils bis zum 15. August für das Wintersemester und 15. Februar für das Sommersemester bei der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design gestellt werden.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
 - b) Eine Mappe mit Arbeiten gem. § 3 (2).
 - c) Nachweise ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH oder vergleichbar) für Bewerber/Bewerberinnen aus nicht deutschsprachigen Ländern sowie ausreichende englische Sprachkenntnisse (7 Jahre Schulenglisch bzw. Cambridge Advanced Certificate oder Vergleichbares) aller Bewerber/Bewerberinnen
 - d) Lebenslauf
- (3) Die Nachweise a) bis d) sind in deutscher oder englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch eine hierzu befugte Stelle vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss, ob die Nachweise ausreichen.

§ 5 Zulassungsausschuss



- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird von der Leitung des Fachbereichs Kommunikationsdesign bestellt. Ihm gehören an:
 - ein Mitglied aus der Leitung (Dekanat) des Fachbereichs Kommunikationsdesign
 - ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe bzw. Fachdozenten/Fachdozentinnen
- (3) Der Zulassungsausschuss wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
- (4) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über Sitzungen und Entscheidungen des Zulassungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Amtszeit des Zulassungsausschusses beträgt zwei Jahre.
- (7) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss stellt anhand der vorliegenden Unterlagen die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber fest. Im Zweifelsfall kann er auch, wenn eine Anreise zuzumuten ist, eine Bewerberin oder einen Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.
- (2) Der Grad der fachlichen Eignung wird wie folgt ermittelt:
Wie im Bereich der Ermittlung schulischer Leistungen (i.e. Zeugnis der Hochschulreife) werden je nach Eignung die Punkte 0 bis 15 vergeben. Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die erforderliche Eignung ist festgestellt, wenn die fachliche Eignung mit mindestens 10 Punkten bewertet wurde. Bei geringerer Punktzahl ist die erforderliche Eignung und damit die Zugangsvoraussetzung nicht gegeben.
- (3) Bewerber/Bewerberinnen, für die die erforderliche Eignung festgestellt wurde, werden auf Empfehlung des Zulassungsausschusses von der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design zum Studium zugelassen.
Sollten mehr Bewerber geeignet sein als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangfolge der Bewerber nach der erreichten Punktzahl gebildet. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber mit gleicher Punktzahl die Zahl der freien Studienplätze, entscheidet das Los.

§ 7 Zulassungsbescheid und Studienplatzannahme

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 6 Abs.2 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design. In



dem Zulassungsbescheid ist der Termin angegeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

- (2) Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen innerhalb der gesetzten Frist, den Studienplatz annehmen zu wollen, werden in entsprechender Anzahl Bewerber/Bewerberinnen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, nach der Rangfolge der erreichten Punktzahl zugelassen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weiter Nachrückverfahren durchgeführt.
- 3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober für das Wintersemester und 15. April für das Sommersemester ist das Zulassungsverfahren beendet.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten rechtzeitig einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.